# S 116 AS 11041/12

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | 34 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | (NZB-Az: B 14 AS 179/18 B) an das LSG Berlin-Brandenburg zurückverwiesen |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Unterkunftskosten – Angemessenheitsprüfung anhand des Berliner Mietspiegels 2011 |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | SGB 2 § 22 Abs 1 S 1 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 116 AS 11041/12 |
| Datum | 22.01.2015 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 34 AS 724/15 |
| Datum | 15.03.2018 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | 03.09.2020 |

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. Januar 2015 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die HÃ¶he der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung (KdUH) fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2011 bis 30. September 2011.

Der 1970 geborene erwerbsfÃ¤hige KlÃ¤ger zu 1 ist der Lebenspartner der 1972 geborenen erwerbsfÃ¤higen KlÃ¤gerin zu 2, welche die Mutter des 1995 geborenen erwerbsfÃ¤higen KlÃ¤gers zu 3 ist. Die in Bedarfsgemeinschaft lebenden KlÃ¤ger bezogen (seit mindestens 2008) laufend (ergÃ¤nzende) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und wohnten unter der im Rubrum angegebenen Anschrift in einer 3-Zimmer-Wohnung mit einer WohnflÃ¤che von 82,34 m2. Mit Schreiben vom 19. Januar 2010

informierte der Beklagte die KlÃ¤ger Ã¼ber die als angemessen erachteten KdUH und seine Absicht, ab 1. Februar 2011 nur noch den Richtwert fÃ¼r einen 3-Personenhaushalt von 542,00 EUR als monatliche KdUH zu berÃ¼cksichtigen. Die Miete der KlÃ¤ger betrug ab 1. Januar 2011 monatlich 724,47 EUR (456,65 EUR Grundmiete, 184,03 EUR Betriebskosten, 83,79 EUR Heizung/Warmwasser, GesamtheizflÃ¤che 6.794,85 m2, zentrale Bereitstellung von Heizung und Warmwasser).

Die KlÃ¤gerin zu 2 bezog im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum laufend eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in HÃ¶he von (iHv) monatlich 282,17 EUR bis 30. Juni 2011 und 284,96 EUR ab 1. Juli 2011, fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 3 Kindergeld iHv monatlich 184,00 EUR sowie aus einer seit 2007 ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung bei der O & G ein monatlich gleichbleibendes Entgelt iHv 450,00 EUR brutto bzw. 392,42 EUR netto.

Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 10. MÃ¤rz 2011 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2011 Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2011 bis 30. September 2011 iHv monatlich 786,41 EUR unter BerÃ¼cksichtigung von KdUH iHv 542,00 EUR monatlich (nach Kopfteilen auf die KlÃ¤ger verteilt). FÃ¼r die Leistungen fÃ¼r KdUH kamen â nach Einkommensanrechnung â monatlich 534,13 EUR zur Auszahlung (180,66 EUR KlÃ¤ger zu 1, 180,67 EUR KlÃ¤gerin zu 2, 172,80 EUR KlÃ¤ger zu 3). Mit Ãnderungsbescheid vom 26. MÃ¤rz 2011 setzte der Beklagte die ErhÃ¶hung der Regelbedarfe um und bewilligte fÃ¼r den vorgenannten Zeitraum monatlich 796,41 EUR. FÃ¼r die Leistungen fÃ¼r KdUH kamen monatlich 534,98 EUR (180,66+180,67+173,65 EUR) zur Auszahlung. Der KlÃ¤ger zu 3 nahm zum 1. Juli 2011 bei der staatlich anerkannten Lehranstalt fÃ¼r P in B eine Ausbildung auf. Mit Ãnderungsbescheid vom 8. August 2011 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2011 bis 30. Juni 2011 in ursprÃ¼nglicher HÃ¶he (796,41 EUR) sowie fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2011 bis 30. September 2011 nur noch den KlÃ¤gern zu 1 und 2 iHv monatlich 512,74 EUR. Als Leistungen fÃ¼r KdUH kamen in dem Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. September 2011 monatlich 361,33 EUR (180,66+180,67 EUR) zur Auszahlung. Der KlÃ¤ger zu 3 sei ab 1. Juli 2011 aufgrund eines Anspruchs nach dem BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz (BAFÃ¶G) von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Der Bescheid vom 26. MÃ¤rz 2011 werde aufgrund der eingetretenen Ãnderung vom 1. bis 31. Juli 2017 sowie vom 1. bis 31. August 2011 jeweils iHv 283,67 EUR teilweise aufgehoben. Es werde geprÃ¼ft, inwieweit diese Leistungen zurÃ¼ckzuzahlen seien. HierÃ¼ber ergehe ein gesonderter Bescheid. Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin bewilligte dem KlÃ¤ger zu 3 mit Bescheid vom 19. August 2011 eine FÃ¶rderung nach dem BAFÃ¶G ab Juli 2011 bis Juni 2012 iHv monatlich 216,00 EUR. FÃ¼r Juli und August 2012 wurde eine Nachzahlung ausgewiesen.

Die KlÃ¤ger beantragten mit Schreiben vom 22. August 2011 die ÃberprÃ¼fung des Bescheides vom 26. MÃ¤rz 2011 gemÃ¤Ã Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mit der BegrÃ¼ndung, dass sie mit den anerkannten KdUH iHv 542,00 EUR nicht einverstanden seien. Diesen Antrag lehnte der Beklagte

mit Bescheid vom 23. August 2011 ab. Der Bescheid vom 26. MÃ¤rz 2011 sei rechtmÃ¤Ãig. Mit Ãnderungsbescheid vom 21. MÃ¤rz 2012 "zum Bescheid vom 8. August 2011" bewilligte der Beklagte allen drei KlÃ¤gern Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. August 2011 iHv monatlich 796,41 EUR (wie Bescheid vom 26. MÃ¤rz 2011) sowie fÃ¼r die Zeit vom 1. bis 30. September 2011 iHv 673,41 EUR. FÃ¼r den Monat September 2011 kamen als Leistungen fÃ¼r KdUH 453,18 EUR (180,66+180,67+91,85 EUR) zur Auszahlung. Es bestehe ein ergÃ¤nzender Anspruch fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 3 aufgrund des BAFÃ¶G-Bescheides vom 19. August 2011. Als angemessene KdUH legte der Beklagte weiterhin monatlich 542,00 EUR zugrunde.

Den Widerspruch gegen den ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 23. August 2011 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. MÃ¤rz 2012 (W /11 und W /11) zurÃ¼ck. Der Bescheid vom 26. MÃ¤rz 2011 betreffend Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2011 bis 30. September 2011 sei rechtmÃ¤Ãig und enthalte nur eine Regelung Ã¼ber die Neufestsetzung der Regelleistungen.

Hiergegen haben die KlÃ¤ger am 27. April 2012 bei dem Sozialgericht (SG) Berlin Klage erhoben mit dem ursprÃ¼nglichen Begehren, den Bescheid des Beklagten vom 15. MÃ¤rz 2011 in der Form der Ãnderungsbescheide vom 26. MÃ¤rz 2011, 8. August 2011 und 21. MÃ¤rz 2012 abzuÃ¤ndern, entgegenstehende Bescheide aufzuheben und bei der Neuberechnung ihres Leistungsanspruchs verfassungsgemÃ¤Ãe Regelbedarfe sowie angemessene KdUH, jedenfalls mehr als die bewilligten 542,00 EUR, zu berÃ¼cksichtigen.

WÃ¤hrend des laufenden Gerichtsverfahrens verwarf der Beklagte den Widerspruch gegen den Ãnderungsbescheid mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 2012 (W /12) als unzulÃ¤ssig. Der Ãnderungsbescheid sei bereits durch die KlÃ¤ger zum Gegenstand des (hiesigen) Klageverfahrens gemacht worden.

Am 23. Juli 2012 haben die KlÃ¤ger ihre Klage um die Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2012 erweitert. Es werde davon ausgegangen, dass die Klageerweiterung sachdienlich sei, sollte der Widerspruchsbescheid nicht bereits gemÃ¤Ã Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) klagegegenstÃ¤ndlich sein. Der Mietspiegel 2009/2011 sei nicht in einem wissenschaftlich gesicherten Verfahren erstellt worden. Die Daten seien nicht reprÃ¤sentativ. Sie hÃ¤tten 2011 nach Wohnungen gesucht, auch nach 3-Zimmerwohungen. Wohnungen fÃ¼r 542,00 EUR hÃ¤tten sie nicht gefunden.

Mit Urteil vom 22. Januar 2015 hat das SG den Bescheid vom 23. August 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 2012 aufgehoben, den Bescheid vom 15. Januar 2011 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 26. MÃ¤rz 2011, 8. August 2011 und 21. MÃ¤rz 2012 geÃ¤ndert und den Beklagten verurteilt, den KlÃ¤gern weitere Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung im Zeitraum April 2011 bis September 2011 iHv monatlich 53,79 EUR, insgesamt 322,74 EUR zu bewilligen. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Die Klage sei zulÃ¤ssig und teilweise begrÃ¼ndet. Der ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 23. August 2011 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 2012 sei rechtmÃ¤Ãig. Denn der Bescheid vom 26. MÃ¤rz 2011 sei â unabhÃ¤ngig von seinem Regelungsgehalt â bereits durch den Bescheid vom 8. August 2011 aufgehoben worden. Einer Ãberprüfung habe es daher nicht mehr bedurft. Die ursprÃ¼nglich unzulÃ¤ssige Klage gegen den Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2011 in der Form der Ãnderungsbescheide vom 26. MÃ¤rz 2011, 8. August 2011 und 21. MÃ¤rz 2012 sei mit dem Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 2012 zulÃ¤ssig geworden. Der Widerspruch sei entgegen den AusfÃ¼hrungen des Widerspruchsbescheides nicht unzulÃ¤ssig, sondern teilweise begrÃ¼ndet. Die Klageerweiterung sei sachdienlich, da es den KlÃ¤gern von Anfang an erkennbar um hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Zeitraum April bis September 2011 gegangen sei. Der Klageantrag beschrÃ¤nke sich nun noch auf hÃ¶here Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung von Unterkunfts- und Heizkosten bis zur HÃ¶he der tatsÃ¤chlich im Zeitraum April bis September 2011 gezahlten Unterkunftskosten von monatlich 724,47 EUR. Die Klage sei teilweise begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 SGB II Anspruch auf weitere Leistungen iHv monatlich 53,79 EUR. Die Kammer gehe dabei von einem fÃ¼r einen 3-Personenhaushalt angemessenen Kaltmietwert von monatlich 512,00 EUR aus und berÃ¼cksichtige die tatsÃ¤chlich angefallenen und angemessenen Heizkosten iHv 83,79 EUR monatlich. Die AusfÃ¼hrungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemÃ¤Ã Â§ 22 SGB II des Beklagten (AV-Wohnen) seien vom Gericht nicht anzuwenden. Die fÃ¼r einen 3-Personenhaushalt abstrakt angemessene Bruttokaltmiete von 512,00 EUR berechne sich aus dem Produkt der fÃ¼r die hier zu beurteilende HaushaltsgrÃ¶Ãe hÃ¶chstens angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe (80 m2) und der angemessenen Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete zzgl. Betriebskosten; 4,86+1,54 EUR). Die Richtlinie vom 25. Mai 1999 (EigentumsfÃ¶rderungssÃ¤tze 1999) sei zur Bestimmung der angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe geeignet (Bezugnahme auf Schifferdecker/Irgang/Silbermann, Einheitliche Kosten der Unterkunft in Berlin â Ein Projekt von Richterinnen und Richtern des Sozialgerichts Berlin, Archiv fÃ¼r Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit Nr. 1/2010, S. 31). Zur Bestimmung des angemessenen Mietzinses stÃ¼tze sich die Kammer auf den qualifizierten Mietspiegel des Landes Berlin von Mai 2011. Dieser basiere auf einer reprÃ¤sentativen Datenerhebung. Die Grundlagendaten wie auch die Betriebskostenwerte seien zu gewichten (Bezugnahme auf Schifferdecker/Irgang/Silbermann, aaO). Die angemessenen Heizkosten seien gesondert zu ermitteln. Der sich aus dem "Bundesweiten Heizspiegel" fÃ¼r das Jahr 2009/2010 ergebende Grenzwert fÃ¼r zu hohe Heizkosten sei nicht Ã¼berschritten. Im streitigen Zeitraum seien ausreichend Wohnungen zu dem angegebenen Quadratmeterpreis verfÃ¼gbar gewesen. GrundsÃ¤tzlich sei bei Vorliegen eines qualifizierten Mietspiegels davon auszugehen, dass eine Wohnung zu dem nach dem Mietspiegel angemessenen Quadratmeterpreis verfÃ¼gbar sei (Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 13. April 2011, B 14 AS 32/09 R). Die KlÃ¤ger hÃ¤tten diese Vermutung nicht zu erschÃ¼ttern vermocht. Es sei den KlÃ¤gern zumutbar gewesen, im gesamten Berliner Stadtgebiet nach gÃ¼nstigerem Wohnraum zu suchen. Eine zeitweise Betreuung der MÃ¼tter der KlÃ¤ger zu 1 und 2 rechtfertige keine BeschrÃ¤nkung der SuchaktivitÃ¤ten auf das soziale Umfeld, zumal die Entfernung zur jetzigen Wohnung der KlÃ¤ger im W selbst von M oder H unter 13 km liege. Eine BeschrÃ¤nkung auf das soziale Umfeld ergebe sich auch nicht fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 3. Dieser sei im Jahr 2011 bereits 16 Jahre alt gewesen. Die von ihm

besuchte Schule fÃ¼r P befinde sich nicht in seinem Wohnbezirk, sondern in C. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten seit 2010 gewusst, dass eine Obliegenheit zur Kostensenkung bestanden habe.

Gegen das ihren BevollmÃ¤chtigten am 19. Februar 2015 zugestellte Urteil haben die KlÃ¤ger am 16. MÃ¤rz 2015 bei dem Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung vertiefen sie ihr bisheriges Vorbringen. Das SG berechne die angemessene Miete nicht anhand eines schlÃ¼ssigen Konzepts. Gegen eine angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe von hÃ¶chsten 80 m2 bestÃ¼nden keine EinwÃ¤nde. Zur angemessenen Nettokaltmiete bilde das SG einen Wert, der sich ausschlieÃlich aus Tabellenwerten des seinerzeit gÃ¼ltigen Mietspiegels berechne. Damit setze es voraus, dass man in Berlin Wohnungen zu Preisen des Mietspiegels mieten kÃ¶nne. Das sei evident falsch. Wohnungen im Jahr 2011 seien weitaus teurer als das Niveau des Mietspiegels gewesen. Der Mietspiegel sei keine reprÃ¤sentative Datengrundlage. Der Mietspiegel 2011 leide an denselben MÃ¤ngeln, die fÃ¼r die Mietspiegel 2009 und 2013 durch die Gutachten des Prof. Dr. KrÃ¤mer vom 17. April 2014 (vom LG Berlin im Verfahren 63 S 220/11 eingeholt) und vom 26. Mai 2014 (vom Amtsgericht Charlottenburg im Verfahren 235 C 133/13 eingeholt) festgestellt worden seien. Der rechtliche Ansatz des 18. Senats des LSG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 25. November 2015 (L 18 AS 1667/14) sei falsch. Es gehe nicht darum, "valide Grundlagendaten" aus anderen Quellen zu beziehen. Es gehe darum zu prÃ¼fen, ob das Berechnungskonzept im Hinblick auf die konkreten tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse einen sinnvollen Grenzwert ergÃ¤be. Auch habe der 18. Senat offenbar nicht die recht detaillierte Untersuchung des GEWOS Instituts fÃ¼r Stadt-, Regional- und Wohnungsforschung GmbH gekannt, die darlege, dass die Versorgung der BevÃ¶lkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum erheblich gefÃ¤hrdet gewesen sei. Es bestÃ¼nden Zweifel daran, dass der Berliner Mietspiegel 2011 als einfacher Mietspiegel zur Grundlage eines Berechnungskonzepts gemacht werden kÃ¶nne. Der 18. Senat gehe einen Schritt weiter und beziehe die Tatsachenvermutung des BSG auf einen "einfachen" Mietspiegel. Dem sei nicht zu folgen. Es seien â zur Sicherung des elementaren BedÃ¼rfnisses "Wohnen" â strenge Anforderungen an die Ermittlung des Wertes zu stellen. Diese Rechtsfrage sei noch nicht entschieden. Sie seien in besonderem MaÃe um die Pflege ihrer MÃ¼tter bzw. SchwiegermÃ¼tter bemÃ¼ht. Dies stelle im streitigen Zeitraum ein erhebliches Hindernis dar, um in einen weiter entfernten Bezirk umzuziehen. Sie hÃ¤tten die Mutter des KlÃ¤gers zu 1 ca. viermal pro Woche bis zu 10 h in der FÃ¼hrung des Haushalts, beim Einkaufen sowie bei ArztgÃ¤ngen unterstÃ¼tzt. Die Mutter der KlÃ¤gerin zu 2 sei wÃ¶chentlich in einem Umfang von mindestens drei Stunden unterstÃ¼tzt worden. Beide MÃ¼tter seien 1938 geboren. Hierzu hÃ¤tten sie bereits im Schriftsatz vom 5. Juni 2013 vorgetragen. In Berlin seien mehr Bedarfsgemeinschaften als Wohnungen vorhanden. Es hÃ¤tten auch nicht nur Wohnungen in einfachen Wohnlagen berÃ¼cksichtigt werden dÃ¼rfen. Im Jahr 2011 sei es schlieÃlich zu PreissprÃ¼ngen in HÃ¶he von 19 % gekommen. SchlieÃlich seien die Betriebskostendaten nicht Ã¼berprÃ¼fbar. Das SG habe durchschnittliche Betriebskosten, die fÃ¼r die gesamte Bundesrepublik Deutschland ermittelt worden seien, herangezogen. Die KlÃ¤ger beantragen, das

Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. Januar 2015 zu Ã¤ndern und den Beklagten unter Ãnderung des Ãnderungsbescheides vom 21. MÃ¤rz 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2012, dieser in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 02. Februar 2015 zu verurteilen, den KlÃ¤gern fÃ¼r die Zeit vom 01. April bis zum 30. September 2011 weitere Leistungen fÃ¼r die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung unter BerÃ¼cksichtigung ihrer tatsÃ¤chlichen Aufwendungen von monatlich 724,47 EUR zu gewÃ¤hren.

Hilfsweise beantragten die KlÃ¤ger: "Beweis zu erheben durch ein SachverstÃ¤ndigengutachten zu folgendem Thema: Die Berliner Mietspiegel 2009 und 2011 geben kein Mietniveau wieder, zu welchem es in Berlin im streitgegenstÃ¤ndliche Zeitraum grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich war, eine Wohnung anzumieten. Der Berliner Mietspiegel 2011 bildet kein genaues Abbild des Ã¶rtlichen Wohnungsmarktes. Wir verweisen dazu insbesondere auf den Gesetzentwurf zum Mietrechtsnovellierungsgesetz, Bundesratsdrucksache 447/14 und das dort zitierte Hintergrundpapier des Bundesinstituts fÃ¼r Bau-, Stadt- und Raumforschung.

Beweis zu erheben Ã¼ber die Behauptung: Die Berliner Mietspiegel 2009 und 2011 sind nicht in einem wissenschaftlich gesicherten Verfahren erstellt worden. Die Daten sind nicht reprÃ¤sentativ und geben kein getreues Abbild des Wohnungsmarktes wieder, durch Beiziehung des Gutachtens, das das Landgericht in dem Verfahren 63 S 220/11 zum Mietspiegel 2009 eingeholt hat, und des Gutachtens, das das Amtsgericht Charlottenburg in dem Verfahren zum AZ. 235 C 133/13 zum Mietspiegel 2013 eingeholt hat, sowie durch ein SachverstÃ¤ndigengutachten.

Weiterhin wird beantragt, Beweis zu erheben Ã¼ber die Tatsache: Die Interessenvertreter der Mieter und insbesondere der Vermieter haben sich bei ihrer Zustimmung zum Berliner Mietspiegel 2013 nicht maÃgeblich von der Annahme leiten lassen, dass fachliche MÃ¤ngel nur unerheblich ins Gewicht fallen, der Entscheidung haben andere Motive zugrunde gelegen durch Zeugnis der beteiligten Interessenvertreter."

Der Beklagte die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er fÃ¼hrt aus, dass die Heranziehung der Werte aus dem Berliner Mietspiegel 2011 nicht zu beanstanden sei. Selbst ein einfacher Mietspiegel kÃ¶nne Grundlage eines schlÃ¼ssigen Konzepts sein (Bezugnahme auf LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. November 2015, aaO). Der Berliner Mietspiegel 2011 werde auch in der Rechtsprechung der Zivilgerichtsbarkeit als qualifiziert iS des Â§ 558d BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) eingeschÃ¤tzt und dementsprechend zugrunde gelegt (Bezugnahme auf LG Berlin, Urteil vom 20. Dezember 2013, 63 S 146/13).

Der Beklagte hat den KlÃ¤gern mit Ãnderungsbescheid vom 2. Februar 2015 fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2011 bis 30. September 2011 Leistungen nach dem SGB II iHv weiteren 53,79 EUR monatlich bewilligt und die Bescheide vom 15. Januar 2011, 26. MÃ¤rz 2011, 8. August 2011 und 21. MÃ¤rz 2012 insoweit aufgehoben. Dabei hat er

als angemessene KdUH nunmehr 595,79 EUR berÃ¼cksichtigt und in der BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass laut Gerichtsurteil vom 22. Januar 2015 den KlÃ¤gern mehr Kosten der Unterkunft zugesprochen worden seien als bisher bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht erhobene Berufung der KlÃ¤ger ist statthaft (Â§Â§ 143, 151 SGG).

StreitgegenstÃ¤ndlich ist allein die HÃ¶he der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung (KdUH) nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II in der Zeit vom 1. April 2011 bis 30. September 2011. Denn die aufeinander aufbauenden Bescheide vom 15. Januar 2011, 26. MÃ¤rz 2011, 8. August 2011, 21. MÃ¤rz 2012 und 2. Februar 2015 regeln allein die HÃ¶he des Leistungsanspruchs nach dem SGB II fÃ¼r diesen Zeitraum. Die KlÃ¤ger haben bereits im Klageverfahren ihr Begehren auf die GewÃ¤hrung von hÃ¶heren KdUH unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen KdUH (monatlich 724,47 EUR) beschrÃ¤nkt (siehe Klageantrag im Verhandlungstermin am 22. Januar 2015). Auch mit der Berufung begehren sie in der Sache nur die Anerkennung hÃ¶herer Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung (zur EigenstÃ¤ndig- und Abtrennbarkeit der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung als Streitgegenstand siehe nur BSG, Urteile vom 4. Juni 2014, B 14 AS 42/13 R, vom 6. August 2014, B 4 AS 55/13 R, beide juris). Der Ãnderungsbescheid vom 2. Februar 2015 ist prozessual kein AusfÃ¼hrungsbescheid (siehe dazu BSG, Urteile vom 11. Dezember 2007, B 8/9b SO 20/06 R, vom 20. Oktober 2005, B 7a/7 AL 76/04 R, beide juris) und gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden.

Die so verstandene Berufung ist statthaft. Die KlÃ¤ger sind in HÃ¶he der Differenz zwischen den im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum tatsÃ¤chlich angefallenen KdUH (monatlich 724,47 EUR) und den vom SG fÃ¼r angemessenen erachteten KdUH (monatlich 512,00+83,79=595,79 EUR) â die vom Beklagten im Ãnderungsbescheid vom 2. Februar 2015 berÃ¼cksichtigt wurden â beschwert. Die gesamte Beschwer (6 x 128,68 = 772,08 EUR) Ã¼bersteigt den Wert des Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG.

Ãber die RechtmÃ¤Ãigkeit des ÃberprÃ¼fungsbescheides vom 23. August 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 2012 ist im Rahmen der Berufung der KlÃ¤ger nicht mehr zu entscheiden, denn das SG hat diesen Bescheid im Tenor des angefochtenen Urteils ausdrÃ¼cklich aufgehoben.

Der Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2012 ist nicht nach Â§Â§ 86, 96 SGG Gegenstand des Verfahrens gegen den ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 23. August 2011 geworden. Denn er Ã¤ndert den ÃberprÃ¼fungsbescheid nicht ab, sondern trifft auÃerhalb

des Verfahrens nach Â§ 44 SGB X, das sich allein auf den Bescheid vom 26. MÃ¤rz 2011 (ErhÃ¶hung der Regelbedarfe) bezog, eine erneute Regelung zur HÃ¶he des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum. Die gegen den Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2012 am 27. April 2012 â noch vor der Entscheidung Ã¼ber den ebenfalls eingelegten Widerspruch â erhobene Klage ist jedenfalls mit Erlass des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2012 zulÃ¤ssig geworden. Die vom Beklagten gegebene BegrÃ¼ndung zur ZurÃ¼ckweisung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2012 kann indes keinen Bestand haben, denn die Erhebung der Klage vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens beseitigt nicht das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r eine Entscheidung des Beklagten Ã¼ber den Widerspruch. Das SG hat zutreffend nicht im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 44 SGB X, sondern unmittelbar auf Anfechtungs- und (unechte) Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) Ã¼ber den Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2012 entschieden.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤ger haben gegen den Beklagten keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung weiterer KdUH unter BerÃ¼cksichtigung ihrer tatsÃ¤chlichen Bedarfe in der Zeit vom 1. April 2011 bis 30. September 2011. Das angefochtene Urteil und der Ãnderungsbescheid vom 21. MÃ¤rz 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2012 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 02. Februar 2015 sind insoweit rechtmÃ¤Ãig.

Die KlÃ¤ger gehÃ¶rten im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum dem Grunde nach zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II, weil sie das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht hatten, erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig waren und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten (Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II). Insbesondere war der KlÃ¤ger zu 3 ab 1. Juli 2011 (Beginn seiner Ausbildung bei der staatlich anerkannten Lehranstalt fÃ¼r P in B) bis 30. September 2011 nicht nach Â§ 7 Abs. 5 S. 1 SGB II in der ab 1. April 2011 geltenden Fassung (aF) vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Denn er erhielt fÃ¼r diesen Zeitraum Leistungen auf Grundlage des Â§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAfÃ¶G (sogn. SchÃ¼ler-BAfÃ¶G). Damit ist die Ausnahme des Â§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II aF erfÃ¼llt (vgl. BSG, Urteile vom 17. MÃ¤rz 2009, B 14 AS 63/07 R, vom 21. Dezember 2009, B 14 AS 61/08 R, beide juris).

GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, sind sie gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate.

Hiervon ausgehend haben die KlÃ¤ger nur einen Anspruch darauf, dass ihre KdUH (nur) in angemessener HÃ¶he Ã¼bernommen werden. Sie waren durch das Schreiben des Beklagten vom 19. Januar 2010 Ã¼ber die vom Beklagten als

angemessen erachteten KdUH aufgeklÃ¤rt und in Verbindung mit der zum 1. Februar 2011 angekÃ¼ndigten Begrenzung zugleich gewarnt, dass die tatsÃ¤chlichen KdUH unangemessen sind (zur Kostensenkungsaufforderung siehe nur BSG, Urteil vom 18. November 2014, B 4 AS 9/14 R, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. September 2013, L 18 AS 1218/12, beide juris).

Den KlÃ¤gern war ein Umzug auch zumutbar. Hinsichtlich der geltend gemachten Unzumutbarkeit eines Umzugs wegen der Besorgnis der KlÃ¤ger um die Pflege der MÃ¼tter bzw. SchwiegermÃ¼tter folgt der Senat der BegrÃ¼ndung des angefochtenen Urteils (Seite 13 letzter Absatz bis Seite 14 erster Absatz) und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. ErgÃ¤nzend ist anzumerken, dass der Vortrag der KlÃ¤ger zum Umfang der Pflege der MÃ¼tter bzw. SchwiegermÃ¼tter im Schriftsatz vom 13. MÃ¤rz 2018 inhaltlich dem im Schriftsatz vom 5. Juni 2013 entspricht und bereits durch das SG gewÃ¼rdigt wurde. Selbst nach dem Vortrag der KlÃ¤ger wurden die MÃ¼tter bzw. SchwiegermÃ¼tter nicht gepflegt, sondern es handelte sich nach den Schilderungen der KlÃ¤ger um eine in der Gesellschaft Ã¼bliche UnterstÃ¼tzung betagter Eltern durch ihre erwachsenen (und ggf. berufstÃ¤tigen) Kinder. Eine PflegebedÃ¼rftigkeit der MÃ¼tter bzw. SchwiegermÃ¼tter im Sinne (iS) des Â§ 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Mit dem SG kann zur Ãberzeugung des Senats die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete (Referenzmiete) aus den Daten des fÃ¼r Berlin vorliegenden qualifizierten Mietspiegels ermittelt werden (so auch die Senatsentscheidung vom 23. Februar 2017, L 34 AS 2276/11, juris). FÃ¼r den Ã¶rtlichen Vergleichsraum (hier: Stadtgebiet von Berlin) bestehen keine durch den Beklagten rechtmÃ¤Ãig ermittelten abstrakten Angemessenheitsgrenzen. Die fÃ¼r den Beklagten im InnenverhÃ¤ltnis verbindlichen AV-Wohnen bzw. die am 1. Mai 2012 in Kraft getretene Verordnung zur Bestimmung der HÃ¶he der angemessenen Aufwendung fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (WAV) stellen keine schlÃ¼ssigen Konzepte iS der Rechtsprechung des BSG dar (zur AV-Wohnen siehe BSG, Urteil vom 13. April 2011, B 14 AS 85/09 R; zur WAV siehe BSG, Urteil vom 04. Juni 2014, B 14 AS 53/13 R; beide juris). Zur Ãberzeugung des Senats lassen sich jedoch im hier vorliegenden Fall abstrakte Angemessenheitsgrenzen durch ein schlÃ¼ssiges Konzept (des Gerichts) ermitteln. Denn das BSG schlieÃt in seinen Urteilen vom 29. April 2015 (B 14 AS 6/14 R, juris) und vom 17. Februar 2016 (B 4 AS 12/15 R, juris) nicht aus, dass bei fehlenden schlÃ¼ssigen Konzepten der GrundsicherungstrÃ¤ger die abstrakten kommunalen Angemessenheitsgrenzen gleichwohl vom Gericht selbst ermittelt werden kÃ¶nnen. Vielmehr stellt das BSG entscheidungserheblich darauf ab, dass zutreffend ermittelte Angemessenheitsgrenzen fÃ¼r die Unterkunfts- und Heizkosten bestehen (Urteil vom 29. April 2015, aaO, Leitsatz; Urteil vom 17. Februar 2016, aaO, Rn. 18 und 20). Im Anwendungsbereich des Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II ist zudem fÃ¼r Berlin hÃ¶chstrichterlich entschieden, dass die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete grundsÃ¤tzlich aus den Grundlagendaten der fÃ¼r Berlin vorliegenden qualifizierten Mietspiegel gewonnen werden kann (so schon Urteil des BSG vom 13. April 2011, aaO).

Aus den Grundlagendaten der qualifizierten Mietspiegel fÃ¼r Berlin kÃ¶nnen abstrakt angemessene Bruttokaltmieten ermittelt werden (vgl. nur Schifferdecker/Irgang/Silbermann, Archiv fÃ¼r Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2010, 28; LSG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 28. Juli 2016, L 32 AS 1945/14 [Berliner Mietspiegel 2011]; vom 13. Januar 2016, L 10 AS 480/12 [Berliner Mietspiegel 2009]; vom 25. November 2015, L 18 AS 1467/14 [Berliner Mietspiegel 2011 und 2013]; vom 10. Mai 2012, L 32 AS 741/11 [Berliner Mietspiegel 2007 und 2009]). MaÃgeblich ist dabei der Mietspiegel, der zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung im Amtsblatt Berlin verÃ¶ffentlicht ist, fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume ab dem jeweiligen VerÃ¶ffentlichungsmonat (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 65/09 R, juris, Rn. 28). Der Mietspiegel 2011 wurde im Amtsblatt fÃ¼r Berlin 2011, Nr. 22 vom 30. Mai 2011 verÃ¶ffentlicht. Zugunsten der KlÃ¤ger wendet der Senat mit dem SG bei der Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete auch fÃ¼r die Zeiten vor der VerÃ¶ffentlichung des Mietspiegels 2011 (hier der Monat April 2011) dessen Grundlagendaten an.

Danach betrÃ¤gt die Referenzmiete fÃ¼r den hier vorliegenden 3-Personenhaushalt fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume April bis September monatlich 512,00 EUR (Mietspiegel 2011). Die tatsÃ¤chlich geschuldete laufende Bruttokaltmiete iHv 640,68 EUR (456,65+184,03 EUR) war in jedem Monat des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums hÃ¶her als die Referenzmiete. Bei der Bestimmung der angemessenen WohnflÃ¤che ist zunÃ¤chst auf die anerkannte WohnraumgrÃ¶Ãe fÃ¼r Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen. Entsprechend der hier anwendbaren Bekanntmachung der Senatsverwaltung fÃ¼r Bau- und Wohnungswesen vom 20. Oktober 1995 (Amtsblatt fÃ¼r Berlin 1995, 4462) betrÃ¤gt die abstrakt angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe 80 m2 (vgl. auch BSG, Urteile vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 2/10 R und B 14 AS 65/09 R, juris). Hinsichtlich der Bestimmung der angemessenen Kaltmiete iHv 4,86 EUR/m2 (Mietspiegel 2011) und der (gewichteten) kalten Betriebskosten iHv 1,54 EUR/m2 folgt der Senat der BegrÃ¼ndung des angefochtenen Urteils (Seite 9 letzter Absatz bis Seite 11 erster Absatz) und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. ErgÃ¤nzend ist anzumerken, dass das SG nicht durchschnittliche und fÃ¼r die gesamte Bundesrepublik Deutschland ermittelte Betriebskosten herangezogen hat, sondern ausdrÃ¼cklich die fÃ¼r Berlin ermittelten kalten Betriebskosten(vorauszahlungs-)werte. Dies entspricht der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung, wonach vorrangig Ã¶rtliche Ãbersichten heranzuziehen sind (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2014, B 4 AS 9/14 R, juris, Rn. 33).

Die EinwÃ¤nde der KlÃ¤ger gegen die Heranziehung der Grundlagendaten des qualifizierten Berliner Mietspiegels 2011 fÃ¼r die Ermittlung eines (gerichtlichen) schlÃ¼ssigen Konzeptes Ã¼berzeugen nicht. Das vom SG und dem Senat zugrunde gelegte "Schifferdecker-Modell" sieht eine regelmÃ¤Ãige und im Nachgang zu den VerÃ¶ffentlichungen der qualifizierten Mietspiegel erfolgte Auswertung der Grundlagendaten alle zwei Jahre vor. Dadurch werden die erforderliche AktualitÃ¤t der Daten fÃ¼r ein schlÃ¼ssiges Konzept und das Erfordernis einer regelmÃ¤Ãigen Nach- und Neuerhebung (siehe hierzu BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017, B 4 AS 33/16 R, juris, Rn. 16) gewÃ¤hrleistet. Auch ist ausgehend

vom Zeitpunkt der Erhebung der Grundlagendaten fÃ¼r den qualifizierten Berliner Mietspiegel 2011 am 1. September 2010 (siehe Vorbemerkungen zum Mietspiegel) bis zum Ende des hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums (September 2011) kein Anstieg von Wohnungsmieten in dem grundsicherungsrechtlich relevanten einfachen Wohnsegment nachgewiesen, der eine vorzeitige Festsetzung der angemessenen Unterkunftskosten vor der VerÃ¶ffentlichung des qualifizierten Berliner Mietspiegels 2013 erforderlich machen wÃ¼rde (zur vorzeitigen Festsetzung siehe BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017, aaO, Rn. 19). Der allgemein thematisierte Anstieg von Wohnungsmieten insbesondere in Berlin in den letzten Jahren muss dabei differenziert betrachtet werden. Die vom Bundesinstitut fÃ¼r Bau-, Stadt- und Raumforschung in dem von den KlÃ¤gern zitierten Hintergrundpapier (abzurufen unter http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/WohnenImmobilien/Immobilienmarktbeobachtung/ProjekteFachbeitraege/Mietsteigerungen/02Veroeffentlichungen.html) vorgenommene Auswertung von Angebotsmieten und Mietspiegelmieten zeigt fÃ¼r Berlin seit 2010 einen deutlichen Preisauftrieb bei den Angebotsmieten, wobei in guten Wohnlagen die stÃ¤rkste Mietdynamik zu verzeichnen ist (Seite 13 â□□ Ziffer 3.4 des Hintergrundpapiers). Die im Hintergrundpapier dargestellte "Abweichung von Angebotsmieten und Bestandsmieten in Berlin differenziert nach Wohnlagen" (Seite 15 Abbildung 9) ergibt fÃ¼r einfache Wohnlagen eine Abweichung von 18 % (Seite 14). Allerdings beruht dieses Ergebnis auf einer Auswertung des Mietspiegels 2013 und nicht des hier zugrunde gelegten Mietspiegels 2011. Zudem mÃ¼ssen Angebotsmieten bei der Heranziehung eines Mietspiegels zur Bestimmung der grundsicherungsrechtlichen Angemessenheitsgrenze nicht berÃ¼cksichtigt werden (vgl. BSG, Urteil vom 10. September 2013, B 4 AS 77/12 R, juris, Rn. 30). Vielmehr sieht auch der Gesetzgeber in Â§ 22c Abs. 1 S. 3 SGB II vor, dass Neuvertrags- und Bestandsmieten einflieÃ□en sollen (siehe hierzu auch BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017, aaO, Rn. 17). Dem im Hintergrundpapier aufgezeigten Preisanstieg entspricht, dass beispielsweise fÃ¼r einen 3-Personenhaushalt in Berlin nach dem "Schifferdecker-Modell" und den Grundlagendaten des Mietspiegels 2009 eine Kaltmiete von 4,62 EUR/m2 sowie nach den Grundlagendaten des Mietspiegels 2013 eine Kaltmiete von 5,01 EUR/ m2 abstrakt angemessen ist. Dies bedeutet eine ErhÃ¶hung von 8,4 % innerhalb von vier Jahren. Die ErhÃ¶hung der angemessenen Kaltmiete in dem Zeitraum fÃ¼r einen 1-Personenhaushalt ist mit 14,3 % noch ausgeprÃ¤gter (2009: 4,76 EUR/m2; 2013: 5,44 EUR/m2). Auch hat der Senat keine Zweifel daran, dass die Datengrundlage des Berliner Mietspiegels 2011 fÃ¼r grundsicherungsrelevante SchlÃ¼sse geeignet ist und der qualifizierte Mietspiegel nach anerkannten wissenschaftlichen GrundsÃ¤tzen erstellt ist (siehe Â§ 558d Abs. 1 BGB). Dass qualifizierte Mietspiegel iS des Â§ 558d BGB Grundlage der Bestimmung der Referenzmiete nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II sein kÃ¶nnen, ist fÃ¼r den Berliner Mietspiegel ausdrÃ¼cklich hÃ¶chstrichterlich entschieden (vgl. BSG, Urteil vom 13. April 2011, aaO, Rn. 22). Alleine auf der Grundlage der von den KlÃ¤gern genannten Gutachten des Prof. Dr. KrÃ¤mer zu den Mietspiegeln 2009 und 2013 vom 17. April 2014 (vom LG Berlin im Verfahren 63 S 220/11 eingeholt) und vom 26. Mai 2014 (vom Amtsgericht Charlottenburg im Verfahren 235 C 133/13 eingeholt) sieht der Senat keinen Anhaltspunkt fÃ¼r eine Ungeeignetheit der Datengrundlage des hier allein zugrunde gelegten Mietspiegels 2011. Zudem werden die Gutachten des Prof. Dr. KrÃ¤mer teilweise scharf kritisiert. Der Berliner

Mieterverein bezeichnet die Schlussfolgerungen in dem Gutachten (zum Mietspiegel 2009) als "absurd" (siehe Mitteilung im MieterMagazin 9/14; www.berliner-mieterverein.de/magazin/online/mm01914/091426.htm) Das LG Berlin fÃ¼hrt in seinem Urteil vom 31. August 2016 (65 S 197/16, juris, Rn. 47) aus, dass die Feststellungen des Prof. Dr. KrÃ¤mer (im Gutachten zum Mietspiegel 2013) nicht Ã¼ber Vermutungen hinausgingen. Die KlÃ¤ger selbst haben zutreffend darauf hingewiesen, es eine Rechtsprechung "des" LG Berlin zum Berliner Mietspiegel nicht gibt (Schriftsatz vom 23. Mai 2016 Seite 4). Zudem scheint in der zivilrechtlichen Rechtsprechung die Kritik an der Extremwertbereinigung in den Mietspiegeln bis 2013 im Vordergrund zu stehen (siehe Pressemitteilung des Berliner Mietervereins Nr. 17/2015, https://www.berliner-mieterverein.de/presse/pressearchiv/pm1517.htm).

Es bedarf demnach keiner Entscheidung im hiesigen Verfahren, ob der Berliner Mietspiegel 2011 als "einfacher" Mietspiegel (Â§ 558c BGB) ebenfalls Grundlage der Bestimmung der Referenzmiete sein kÃ¶nnte (siehe dazu LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. November 2015, aaO).

Beim Vorliegen eines qualifizierten Mietspiegels ist grundsÃ¤tzlich davon auszugehen, dass eine Wohnung zu dem nach dem Mietspiegel angemessenen Quadratmeterpreis verfÃ¼gbar ist (vgl. BSG, Urteile vom 13. April 2011, B 14 AS 32/09 R und B 14 AS 106/10 R, beide juris). Davon ist auch hier auszugehen, zumal auch noch der Berliner Mietspiegel 2013 auf der Wohnlagenkarte in fast allen Bezirken des Vergleichsraums Berlin einen Wohnungsbestand im Bereich der einfachen Wohnlage ausweist (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. November 2015, L 18 AS 1467/14, aaO, Rn. 20). Der Senat hat sich nicht gedrÃ¤ngt gesehen, entsprechend den hilfsweise gestellten AntrÃ¤gen der KlÃ¤ger weiter Beweis zu erheben. Bei den von den KlÃ¤gern im ersten Teil ihres Hilfsantrages angegebenen Themen handelt es sich um solche, zu denen eine Beweiserhebung offenkundig Ã¼berflÃ¼ssig ist (siehe dazu Meyer-Ladewig/KelÂ¬ler/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, Â§ 103 Rn. 8). Denn es bedarf fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den geltend gemachten Anspruch nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II keiner Feststellungen durch ein SachverstÃ¤ndigengutachten, "ob die Berliner Mietspiegel 2009 und 2011 kein Mietniveau wiedergeben, zu welchem es in Berlin im streitgegenstÃ¤ndliche Zeitraum grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich war, eine Wohnung anzumieten". HierÃ¼ber kann der Senat ohne weitere SachaufklÃ¤rung selbst entscheiden. Gleiches gilt fÃ¼r das Thema "Der Berliner Mietspiegel 2011 bildet kein genaues Abbild des Ã¶rtlichen Wohnungsmarktes." Die im zweiten und dritten Teil des Hilfsantrags gestellten BeweisantrÃ¤ge stellen sich als Beweisermittlungsantrage dar, denen das Gericht nicht nachgehen muss (vgl. dazu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, aaO, Â§ 103 Rn. 8a). Denn es steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass der hier allein der Entscheidung zugrunde gelegte Berliner Mietspiegel 2011 ein qualifizierter Mietspiegel ist, der gemÃ¤Ã Â§ 558d Abs. 1 BGB nach anerkannten wissenschaftlichen GrundsÃ¤tzen erstellt ist. Der Vortrag der KlÃ¤ger erschÃ¼ttert diese gesetzliche Vermutung nicht. Nur am Rande sei angemerkt, dass die von den KlÃ¤gern behaupteten Motive der Interessenvertreter jedenfalls nicht das Zustandekommen von qualifizierten Berliner Mietspiegeln auch fÃ¼r die Jahre 2015 und 2017 verhindert haben.

Die Angemessenheit der Heizkosten ist grundsÃ¤tzlich getrennt zu prÃ¼fen (vgl. BSG, Urteil vom 02. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R, juris). Zur Bestimmung des Grenzwertes fÃ¼r unangemessene Heizkosten zieht der Senat dabei mit dem BSG (vgl. nur Urteil vom 12. Juni 2013, B 14 AS 60/12 R, juris) und dem SG den bundesweiten Heizspiegel heran. Insoweit folgt der Senat der BegrÃ¼ndung des angefochtenen Urteils (Seite 12 Absatz 2) und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. Die tatsÃ¤chlichen laufenden Heizkosten der KlÃ¤ger erweisen sich im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum als angemessen und sind somit in voller HÃ¶he (83,79 EUR) Ã¼bernahmefÃ¤hig.

Die angemessenen KdUH betragen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum demnach monatlich 595,79 EUR (512,00+83,79 EUR); die Differenz zwischen den vom Beklagten ursprÃ¼nglich berÃ¼cksichtigten und den angemessenen KdUH betrÃ¤gt monatlich 53,79 EUR. Der Beklagte hat mit Ãnderungsbescheid vom 2. Februar 2015, der gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden ist (siehe oben), die IndividualansprÃ¼che der KlÃ¤ger fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ausgehend von angemessenen KdUH iHv monatlich 595,79 EUR zutreffend berechnet. Insbesondere ist die darin vorgenommene Einkommensanrechnung rechtmÃ¤Ãig. Der Beklagte hat zutreffend das Nettoeinkommen der KlÃ¤gerin zu 1 aus ErwerbstÃ¤tigkeit iHv 392,42 EUR um den Grundfreibetrag nach Â§ 11 Abs. 2 S. 1 SGB II aF iHv 100,00 EUR und um den weiteren Freibetrag nach Â§ 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II aF (70,00 EUR) bereinigt. Die Verletztenrente der KlÃ¤gerin zu 2 aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist â ohne BerÃ¼cksichtigung von Frei- bzw. AbsetzbetrÃ¤gen â als Einkommen iS des Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II aF bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berÃ¼cksichtigen (vgl. BSG, Urteil vom 6. Dezember 2007, B 14/7b AS 62/06 R, juris). Die vom Beklagten vorgenommene BerÃ¼cksichtigung eines Einkommens des KlÃ¤gers zu 3 aus BAFÃ¶G (Bescheid vom 2. Februar 2015) bzw. aus sonstigem Einkommen (Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2012) iHv 123,00 EUR im Monat September 2011 ist rechtlich und rechnerisch nicht zu beanstanden. Denn das dem KlÃ¤ger zu 3 in diesem Monat zuzurechnende SchÃ¼ler-BAFÃ¶G iHv 216,00 EUR ist um 20% des Betrags nach Â§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAFÃ¶G (93,00 EUR) zu bereinigen (vgl. dazu BSG, Urteil vom 17. MÃ¤rz 2009, B 14 AS 63/07 R; Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 21. April 2016, L 6 AS 44/16 B PKH; beide juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024